

Ihr Gesprächspartner/in: Christoph Küpper, Günter Dorgerloh

Gremium: Haupt- und Finanzausschuss
Sitzungstermin: 11.06.2003

Verteiler: Vorsitzende(r), I, II, III, IV, BRB
Federführung:

öffentlich
 nicht öffentlich

Rückgabetermin:
erledigt am:

Antrag
 Dringlichkeitsantrag

Datum: 21.05.2003
Drucksachen-Nr.: 03/0176

Betreff:

Hundesteuersatzung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung dem Landeshundegesetz (LHundG NRW) in der Fassung vom 18.12.2002 anzupassen. Insbesondere soll zur Vermeidung von Missverständnissen die Terminologie ("Kampfhunde", "Gefährliche Hunde", "Anlagehunde", usw.) vereinheitlicht werden und die nicht mehr unter den Begriff "Gefährliche Hunde" fallenden Hunde von der bisherigen "Kampfhundesteuer" befreit werden.

Begründung:

Das Landeshundegesetz (§ 3, LHundG NRW) stuft in seiner gültigen Fassung lediglich die Rassen Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire Bullterrier, sowie deren Kreuzungen untereinander und deren Kreuzungen mit anderen Hunden als "gefährliche Hunde" ein. Unter diesen Begriff werden auch Hunde gezählt, die durch besondere Aggressivität (z.B. Beißverhalten) auffällig geworden sind.

In § 10 LHundG NRW werden "Hunde bestimmter Rassen" aufgeführt, denen man Gefährlichkeit nicht - sozusagen durch Geburt - unterstellt. Hierunter fallen z.B. auch Rottweiler.

Es erscheint unangemessen, wenn die kommunale Satzung deutlich über Aussage und Ziel des LHundG NRW hinausgeht und die letztgenannte Gruppe pauschal mit der bisherigen "Kampfhundesteuer" belegt.

Günter Dorgerloh

Christoph Küpper